



Elektronisches Amtsblatt 36/2025

vom 03.09.2025

4. Sitzung des Technischen Ausschusses des Kreistages Bautzen

Montag, 15.09.2025, 17:00 Uhr

Landratsamt Bautzen, 02625 Bautzen, Bahnhofstraße 9, Großer Saal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokollkontrolle
3. Verkauf eines Grundstückes in Königsbrück, Kamenzer Straße 44 - Gemarkung Königsbrück, Flurstück 453/11
Drucksache DS 4/0072/25 zur Beratung und Beschlussfassung
4. Kenntnisnahme der Schlussrechnung für den Ersatzneu-bau der Sporthalle der Oberschule Baruth in Malschwitz durch Errichtung einer Einfeldhalle, Am Park 3 in 02694 Malschwitz OT Baruth
Drucksache DS 4/0078/25 zur Information
5. Information zu aktuellen Baumaßnahmen
6. Informationen/Anfragen

Udo Witschas

Landrat und Vorsitzender des Technischen Ausschusses des Kreistages Bautzen

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Oßling

Gemarkung, Flurstücke:

- Lieske: 1/6, 1/10, 10/1, 11/1, 11/2, 12, 13/a, 15, 16, 17, 18/1, 18/2, 21/2, 22/1, 22/2, 23/1, 23/2, 29/5, 31, 32/2, 33, 34/2, 35, 38/a, 39/2, 40/2, 40/3, 42, 45/a, 47/4, 49/2, 49/10, 49/15, 50, 53/1, 58/2, 59, 64/2, 64/3, 64/7, 67/2, 67/4, 67/6, 69/2, 72, 148/b, 154/2, 155, 156, 157, 158, 159, 160/1, 163, 163/s, 470/7, 472/1, 472/2, 475/2, 475/4, 479/2, 490, 495, 497, 621/1, 621/2, 621/6, 622/1, 622/2, 622/3, 622/4, 622/a, 679/27, 702/2, 704/3, 709/1, 714/4, 714/7, 725/1, 728/2, 728/3, 728/5
- Trado: 1, 2/1, 3/1, 4, 6, 9/a, 10/1, 10/2, 12/1, 14/4, 15, 18/a, 22, 23, 24, 39/b, 44/1, 58, 74, 97, 159, 160, 161, 163, 167, 169/1, 169/2, 172/a, 174/1, 175, 178, 214, 294/a, 338, 463/a, 541/2, 577/5, 688
- Weißig: 1, 2, 6/1, 7, 8/a, 13/1, 16/2, 16/3, 16/4, 17/a, 19, 20, 21/a, 22, 24/1, 25/2, 28/a, 29/a, 30, 31, 32/1, 32/2, 34, 35, 36, 37, 38/a, 39, 41, 42/1, 43/1, 46, 51/1, 51/2, 53/1, 53/2, 54, 57, 63/c, 66/a, 69/2, 69/4, 69/6, 69/10, 69/11, 70/6, 89, 90/2, 92/2, 94, 95/1, 97, 101/3, 114/1, 115, 115/1, 116, 136, 137, 139/7, 140/8, 145/1, 145/2, 153, 168/1, 247/b, 389, 525/5, 653/2, 744/a, 746, 747, 752/2, 752/3, 752/4, 758, 758/a, 759, 760/2, 765/5, 766/a, 768, 769, 772, 773/2, 789/a, 790/3, 794/2, 795/1, 891/5, 892/3, 1161/1, 1161/2, 1176/b, 1181/3, 1183/7, 1183/d, 1183/10, 1221/7, 1222, 1354/1, 1355/3

Anlass der Änderung:

Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Änderungen erfolgen aufgrund einer Gebäude- bzw. Nutzungserfassung aus Luftbilderzeugnissen.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)¹ für die Führung des Liegenschaftskatasters im Landkreis Bautzen zuständig. Entsprechend § 14 Absatz 7 SächsVermKatG können Änderungen von Daten des Liegenschaftskatasters offengelegt werden.

Die Veränderungen wurden von Amts wegen aus Fernerkundungsdaten in das Liegenschaftskataster übernommen.

Die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, die Aufnahme des Gebäudes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, bleibt weiterhin bestehen. Die Pflicht nach § 6 Absatz 3

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist

SächsVermKatG umfasst alle Gebäude, die nach dem 24.06.1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden.

Die graphischen Nachweise über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters können Sie auf unserer Website unter www.lkbz.de/gebaeudeaktualisierung in der Rubrik „Aktuelles“ einsehen. Weiterhin liegen die vollständigen Nachweise ab dem 04.09.2025 bis zum 06.10.2025 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 21.08.2025

Tino Anders
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Stadt Wittichenau

Gemarkung, Flurstücke:

- Wittichenau Flur 8: 72/4, 75/4, 80/6, 81/1, 81/2, 81/6, 82/2, 87/1, 90/1, 91/2, 93/1, 96/2, 100/2, 101/3, 101/4, 103/1, 111/2, 113, 115, 117/1, 118, 119/4, 119/5, 120/2, 120/6, 120/8, 121, 122, 123/2, 179/5, 230/1

Anlass der Änderung:

Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)² für die Führung des Liegenschaftskatasters im Landkreis Bautzen zuständig. Entsprechend § 14 Absatz 7 SächsVermKatG können Änderungen von Daten des Liegenschaftskatasters offengelegt werden.

² Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist

Die Veränderungen wurden von Amts wegen aus Fernerkundungsdaten in das Liegenschaftskataster übernommen.

Die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, die Aufnahme des Gebäudes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, bleibt weiterhin bestehen. Die Pflicht nach § 6 Absatz 3 SächsVermKatG umfasst alle Gebäude, die nach dem 24.06.1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden.

Die graphischen Nachweise über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters können Sie auf unserer Website unter www.lkbz.de/gebaeudeaktualisierung in der Rubrik „Aktuelles“ einsehen. Weiterhin liegen die vollständigen Nachweise ab dem 04.09.2025 bis zum 06.10.2025 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 22.08.2025

Tino Anders
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

Umstufung eines Teilabschnittes einer öffentlichen Straße in der Gemeinde Großpostwitz

Das Landratsamt Bautzen, Straßen- und Tiefbauamt, hat am 29.08.2025 folgende straßenrechtliche Allgemeinverfügung unter dem Aktenzeichen 650.1522:GRP-DEN-24-GVS03_Ebendörfel-Denkowitz erlassen:

Inhalt der Allgemeinverfügung

In der Gemeinde Großpostwitz wird ein ca. 0,130 km langer Abschnitt der Gemeindeverbindungsstraße 03 (GVS 03) "Ebendörfel-Denkowitz" innerhalb der geschlossenen Ortslage des Ortsteiles Denkowitz, verlaufend auf den Flurstücken Nr. 5/20 und 232 a der Gemarkung Denkowitz, in die Straßenklasse der Ortsstraßen umgestuft. Die Gemeinde Großpostwitz bleibt Träger der Straßenbaulast.

Gründe für die Abstufung

Der bezeichnete Straßenabschnitt dient dem allgemeinen Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage von Denkowitz, insbesondere der Erschließung von 5 Wohngrundstücken. Gemäß § 7 Abs. 1 des Sächsischen Straßengesetzes ist dieser Straßenabschnitt aus der Straßenklasse

der Gemeindeverbindungsstraßen in die Straßenklasse der Ortsstraßen umzustufen, weil er nicht in die seiner Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingruppiert war. Die Gemeinde Großpostwitz hat der Umstufung zugestimmt.

Bekanntmachung und Wirksamwerden

Die Umstufungsverfügung und die dazugehörige Karte können Sie vom 03.09.2025 bis zum 17.09.2025 im Landratsamt Bautzen, Straßen- und Tiefbauamt, Bahnhofstraße 4 in 02625 Bautzen einsehen. Bitte vereinbaren Sie dazu vorher einen Termin.

Die Umstufungsverfügung gilt am 17.09.2025, 24:00 Uhr, als bekannt gegeben.

Ihre Rechte

Gegen diese Umstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (bis zum 20.10.2025, 24:00 Uhr) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreisbautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Bautzen, den 29.08.2025

Carina Rossille

Amtsleiterin Straßen- und Tiefbauamt

Aufstufung eines Teilabschnittes einer öffentlichen Straße in der Gemeinde Schirgiswalde-Kirschau

Das Landratsamt Bautzen, Straßen- und Tiefbauamt, hat am 29.08.2025 folgende straßenrechtliche Allgemeinverfügung unter dem Aktenzeichen 650.1522:SGW-KIR-15-BÖW18Kir-Badebuschweg erlassen

Inhalt der Allgemeinverfügung

In der Stadt Schirgiswalde-Kirschau wird ein circa 0,140 km langer Abschnitt des beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 18 "Badebuschweg" innerhalb der geschlossenen Ortslage von Kirschau, verlaufend auf dem Flurstück Nr. 490/13 Gemarkung Kirschau, in die Straßenklasse der Ortsstraßen aufgestuft. Die Stadt Schirgiswalde-Kirschau bleibt Träger der Straßenbaulast. Es wurden keine Widmungsbeschränkungen verfügt.

Gründe für die Abstufung

Die Stadtverwaltung Schirgiswalde-Kirschau hatte beantragt, den unter 1. näher bezeichneten Abschnitt des BÖW18 Ki zur Ortsstraße aufzustufen. Dieser Abschnitt dient innerhalb der geschlossenen Ortslage von Kirschau der Erschließung von mehr als drei Einzelanwesen und erfüllt damit die Voraussetzungen für die Einstufung als Ortsstraße. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 SächsStrG soll eine Straße umgestuft werden, wenn sie nicht in die ihrer Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingestuft ist.

Bekanntmachung und Wirksamwerden

Die Aufstufungsverfügung und die dazugehörige Karte können Sie vom 03.09.2025 bis zum 17.09.2025 im Landratsamt Bautzen, Straßen- und Tiefbauamt, Bahnhofstraße 4 in 02625 Bautzen einsehen. Bitte vereinbaren Sie dazu vorher einen Termin.

Die Aufstufungsverfügung gilt am 17.09.2025, 24:00 Uhr, als bekannt gegeben.

Ihre Rechte

Gegen diese Aufstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (bis zum 20.10.2025, 24:00 Uhr) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreisbautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Bautzen, den 29.08.2025

Carina Rossille

Amtsleiterin Straßen- und Tiefbauamt

Abstufung einer öffentlichen Straße in der Gemeinde Malschwitz

Das Landratsamt Bautzen, Straßen- und Tiefbauamt, hat am 29.08.2025 folgende straßenrechtliche Allgemeinverfügung unter dem Aktenzeichen 650.1522:MAL-BAR-24-OS68Ma_An_d.FasaneriezumÖFW erlassen:

Inhalt der Allgemeinverfügung

In der Gemeinde Malschwitz wird die ca. 0,363 km lange und außerhalb der geschlossenen Ortslage von Baruth verlaufende Straße "An der Fasanerie" auf dem Flurstück Nr. 182 der Gemarkung Baruth aus der Straßenklasse der Ortsstraßen in die Straßenklasse der öffentlichen Feld- und Waldwege abgestuft. Die Gemeinde Malschwitz bleibt Trägerin der Straßenbaulast. Es wurden keine Widmungsbeschränkungen verfügt.

Gründe für die Aufstufung

Die Straße verläuft außerhalb der geschlossenen Ortslage. Sie dient neben der Bewirtschaftung der anliegenden landwirtschaftlichen Grundstücke als Verbindung zwischen dem Ortsteil Baruth und dem Sportplatz süd-westlich von Baruth sowie im weiteren Verlauf über den öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 2 "Lindenallee" auch der Verbindung zwischen den Ortsteilen Baruth und Rackel. Sie war daher gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 a SächsStrG in die Straßenklasse der öffentlichen Feld- und Waldwege abzustufen.

Bekanntmachung und Wirksamwerden

Die Abstufungsverfügung und die dazugehörige Karte können Sie vom 03.09.2025 bis zum 17.09.2025 im Landratsamt Bautzen, Straßen- und Tiefbauamt, Bahnhofstraße 4 in 02625 Bautzen einsehen. Bitte vereinbaren Sie dazu vorher einen Termin.

Die Abstufungsverfügung gilt am 17.09.2025, 24:00 Uhr, als bekannt gegeben.

Ihre Rechte

Gegen diese Abstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (bis zum 20.10.2025, 24:00 Uhr) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreisbautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Bautzen, den 29.08.2025

Carina Rossille

Amtsleiterin Straßen- und Tiefbauamt

Aufstufung eines Teils einer öffentlichen Straße in der Gemeinde Steinigtwolmsdorf

Das Landratsamt Bautzen, Straßen- und Tiefbauamt, hat am 29.08.2025 folgende straßenrechtliche Allgemeinverfügung unter dem Aktenzeichen 650.1522:SWD-SWD-25_BÖW20_südl.TATöpfergasse erlassen:

Inhalt der Allgemeinverfügung

In der Gemeinde Steinigtwolmsdorf wird der ca. 0,068 km lange südliche Teilabschnitt des beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 20 "Töpfergasse" auf dem Flurstück: Nr. 316/26 der Gemarkung Steinigtwolmsdorf in die Straßenklasse der Ortsstraßen aufgestuft. Als Widmungsbeschränkung wurde „nur Anliegerverkehr“ verfügt. Die Gemeinde Steinigtwolmsdorf bleibt Träger der Straßenbaulast.

Gründe für die Aufstufung

Die „Töpfergasse“ in Steinigtwolmsdorf wurde bei der Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses 1996 zwischen dem Grundstück Töpfergasse Nr. 2 und der Einmündung in die Ortsstraße Nr. 12 „Am Sportplatz“ als beschränkt-öffentlicher Weg eingetragen. Der ca. 0,068 km lange südliche Teilabschnitt dient zusammen mit der Ortsstraße Nr. 28 „Töpfergasse“ der Erschließung von acht Einzelanwesen innerhalb der geschlossenen Ortslage von Steinigtwolmsdorf. Er ist daher als Ortsstraße einzustufen. Da es sich um eine Stichstraße handelt, dient er nur dem Anliegerverkehr. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 SächsStrG soll eine Straße in die entsprechende Straßenklasse umgestuft werden, wenn sie nicht in die ihrer Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist. Im Zusammenhang mit der Aufstufung soll der verbleibende ca. 0,011 km lange nördliche Teilabschnitt des BÖW Nr. 20 durch eine Eintragungsverfügung der Gemeindeverwaltung Steinigtwolmsdorf auf den Fußgängerverkehr beschränkt werden. Die Umstufung von sonstigen öffentlichen Straßen verfügt das Landratsamt als untere Straßenaufsichtsbehörde. Die Gemeindeverwaltung Steinigtwolmsdorf wurde am 18.07.2025 und am 12.08.2025 dazu angehört.

Bekanntmachung und Wirksamwerden

Die Umstufungsverfügung und die dazugehörige Karte können Sie vom 03.09.2025 bis zum 17.09.2025 im Landratsamt Bautzen, Straßen- und Tiefbauamt, Bahnhofstraße 4 in 02625 Bautzen einsehen. Bitte vereinbaren Sie dazu vorher einen Termin.

Die Umstufungsverfügung gilt am 17.09.2025, 24:00 Uhr, als bekannt gegeben.

Ihre Rechte

Gegen diese Umstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (bis zum 20.10.2025, 24:00 Uhr) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreisbautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Bautzen, den 29.08.2025

Carina Rossille

Amtsleiterin Straßen- und Tiefbauamt

Abstufung einer öffentlichen Straße in der Gemeinde Neukirch/ Lausitz

Das Landratsamt Bautzen, Straßen- und Tiefbauamt, hat am 29.08.2025 folgende straßenrechtliche Allgemeinverfügung unter dem Aktenzeichen 650.1522:NEK-NEK-24-OS74_PPI.Schenkenweg erlassen:

Inhalt der Allgemeinverfügung

In der Gemeinde Neukirch/Lausitz wird der "Parkplatz Schenkenweg", welcher bisher als Ortsstraße Nummer 74 gewidmet ist, in die Straßenklasse der beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze abgestuft. Der Parkplatz befindet sich auf dem Flurstück Nr. 2114/21 der Gemarkung Niederneukirch. Er liegt süd-westlich der Kreuzung der Ortsstraße Nummer 39 "Schenkenweg" mit der Ortsstraße Nummer 26 "Parkstraße". Die genaue Lage des Parkplatzes ergibt sich auch aus der Karte zur Verfügung. Die Gemeinde Neukirch/Lausitz bleibt Träger der Straßenbaulast.

Gründe für die Abstufung

Bei der abzustufenden Verkehrsfläche handelt es sich um einen selbstständigen Parkplatz, der mit der Ortstraße Schenkenweg durch eine Zufahrt verbunden ist und eine selbständige Bedeutung hat. Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4b des Sächsischen Straßengesetzes zählen die selbstständigen Parkplätze zur Straßenklasse der beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze. Gemäß § 7 Absatz 2 4b des Sächsischen Straßengesetzes soll eine Straße in die entsprechende Straßenklasse umgestuft werden, wenn sie nicht in die ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse eingeordnet ist. Das Landratsamt Bautzen ist nach § 7 Absatz 3

Satz 3 in Verbindung mit § 49 Absatz 5 Satz 3 Nummer. 2 des Sächsischen Straßengesetzes die zuständige Behörde für die Umstufung.

Bekanntmachung und Wirksamwerden

Die Umstufungsverfügung und die dazugehörige Karte können Sie vom 03.09.2025 bis zum 17.09.2025 im Landratsamt Bautzen, Straßen- und Tiefbauamt, Bahnhofstraße 4 in 02625 Bautzen, einsehen. Bitte vereinbaren Sie dazu vorher einen Termin.

Die Umstufungsverfügung gilt mit Ablauf der Niederlegungsfrist am 17.09.2025, 24:00 Uhr, als bekannt gegeben.

Ihre Rechte

Gegen diese Umstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe (bis zum 20.10.2025, 24:00 Uhr) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreisbautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Bautzen, den 29.08.2025

Carina Rossille

Amtsleiterin Straßen- und Tiefbauamt

Bekanntmachung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen vom 15.08.2025 über die Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen vom 14.08.2025 gemäß § 99 Abs. 4 SächsGemO

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Beteiligungsbericht 2024 des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen ganzjährig

**in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen,
Friedrichsstr. 12, 02977 Hoyerswerda**

zu den Geschäftszeiten eingesehen werden kann.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Dienstzeiten möglich:

- Montag 09:00 Uhr – 16:00 Uhr
- Dienstag 09:00 Uhr – 16:00 Uhr
- Mittwoch 09:00 Uhr – 16:00 Uhr
- Donnerstag 09:00 Uhr – 16:00 Uhr
- Freitag 09:00 Uhr – 13:00 Uhr

Hoyerswerda, 15.08.2025

Udo Witschas

Vorsitzender des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen

Mitteilung der Ostsächsischen Sparkasse Dresden

Der Jahresabschluss der Ostsächsischen Sparkasse Dresden zum Stichtag 31. Dezember 2024 wurde im Unternehmensregister am 22. August 2025 bekannt gegeben.